

§12

Entscheidung¹⁷

(1) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt der Einreichung der Neuerung an gerechnet, zu der Neuerung Stellung zu nehmen. Kann innerhalb dieser Frist eine begründete Entscheidung über die Neuerung nicht getroffen werden, so veranlassen die Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine unverzügliche Entscheidung ermöglichen. Die Entscheidung hat in diesem Falle grundsätzlich spätestens nach 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Neuerung ist dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist sie mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis über die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten.

(3) Neuerungen, die in dem Betrieb, in dem sie eingereicht worden sind, aus fachlichen Gründen nicht beurteilt oder nicht realisiert werden können, sind von diesem Betrieb an sein übergeordnetes Organ oder an einen fachlich zuständigen anderen Betrieb abzugeben. Der Einreicher ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe der Neuerung hiervon zu benachrichtigen.

§13

Beschwerde

(1) Die Neuerer haben das Recht, sich über eine Entscheidung, die ihre Neuerung betrifft, zu beschweren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich beim Direktor des Betriebes einzulegen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an die Neuerer.

(2) Weist der Direktor des Betriebes eine Beschwerde zurück, die sich gegen die Entscheidung eines ihm unterstellten Leiters richtet, und ist der Neuerer mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden oder richtet sich die Beschwerde des Neuerers gegen eine Entscheidung des Direktors des Betriebes selbst, so hat der Direktor des Betriebes diese Beschwerde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt des Einlegens der Beschwerde an gerechnet, mit seiner Stellungnahme an den Leiter des ihm unmittelbar übergeordneten Organs weiterzuleiten.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

§ 14¹⁸

Schutzfähig erscheinende Neuerungen (Erfindungen)

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang durch das BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

17. Vgl. Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31.7. 1963 (GBl. II S. 540), §3 Abs. 1 ; AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843), § 3 Abs. 4.

18. Vgl. AO über Geheimpatente vom 9. 9. 1968 (GBl. II S. 815).